

Vorsitzender des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herrn Abgeordneten Günter Garbrecht
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de



Ansprechpartnerin für den Städte-
tag: Hauptreferentin
Andrea Vontz-Liesegang
Referentin
Friederike Scholz
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-260
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409
E-Mail: andrea.vontz@staedtetag.de
friederike.scholz@staedtetag.de

Aktenzeichen: 53.13.00 N

Ansprechpartner für den Landkreis-
tag: Referent Dr. Kai Zentara
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491230
Fax-Durchwahl: - 0211/3004915230
E-Mail: zentara@lkt-nrw.de
Az.: 53.01.00 / 59.39.50

Städte- und Gemeindebund NRW
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Tel.-Durchwahl.: 0211/4587-234
Fax-Durchwahl: 0211/4587-291
E-Mail:
Matthias.Menzel@kommunen-in-nrw.de

Datum: 10.10.2014

Gesetz zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6092
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am
22.10.2014**

Sehr geehrter Herr Garbrecht,

herzlichen Dank für die Übersendung der Einladung zur o. g. Anhörung und des o. g. Gesetzentwurfes der Landesregierung, Drucksache 16/6092. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, schriftlich hierzu Stellung zu nehmen.

I. Artikel 1: Gesetz zur Änderung des Altenpflegegesetzes

§ 5 Fachseminare für Altenpflege, Schulkostenpauschale

Die Höhe der Schulkostenpauschale je Schülerin oder Schüler gem. § 5 Abs. 4 ist zu gering und bleibt hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück. Auch wenn die Finanzierung nunmehr auf eine verbindliche Grundlage gestellt werden soll, wird die Höhe der Förderung im Vergleich zu Förderungen aus vergangenen Jahren faktisch zurückgefahren und auf

einem geringen Niveau festgeschrieben. Anpassungsmodalitäten für die Zukunft sind nicht vorgesehen. Der Landeszuschuss pro Teilnehmer/In pro Monat – bisher im Rahmen der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel – betrug in den 90iger Jahren 660,00 DM (= 337,00 €) und wurde schrittweise abgesenkt auf derzeit 280,00 €. Obgleich die Fachseminare immer wieder vorgetragen haben, dass mit dieser finanziellen Ausstattung die erforderliche Qualität auf der Grundlage des Strukturstandards in der Ausbildung nicht gewährleistet sei, wird dieser Betrag in Höhe von 280,00 € nunmehr gesetzlich festgelegt. Wir weisen vor diesem Hintergrund ausdrücklich darauf hin, dass mit einer Festlegung auf diesem niedrigen Niveau letztlich ein finanzielles Defizit festgeschrieben wird.

II. Artikel 2: Gesetz über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe (Gesundheitsfachberufegesetz NRW GBerG)

1. Allgemeine Anmerkungen zu den Kostenfolgen des Gesetzentwurfes für die Kommunen

Die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte sind durch die in Artikel 2, § 3 geregelte Prüfung der Sprachkenntnisse, die in § 4 GberG getroffenen Regelungen zur Fortbildung, die Regelungen des § 8 zur Verwaltungszusammenarbeit und des § 9 zu den Berichtspflichten besonders betroffen (vgl. dazu auch die Ausführungen unten). Zudem ist anzumerken, dass der Anwendungsbereich von Teil 3 – anders als im ursprünglichen Entwurf – auf die Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker ausgedehnt wurde. Insgesamt ist mit erheblichem finanziellen Mehraufwand für die Kreise und kreisfreien Städte zu rechnen, die einen konnexitätsrechtlichen Ausgleichsanspruch der Kommunen nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung i. V. m. dem KonnexAG begründen. Gleichwohl ist zu konzedieren, dass eine antizipierende Bemessung der tatsächlichen Mehrbelastungen für das zuständige Landesministerium nicht einfach ist und eine Kostenschätzung zur Zeit mit erheblichen Unsicherheiten verbunden wäre. Dies betrifft auch die Frage eines Überschreitens der sog. „Wesentlichkeitsschwelle“ des § 2 Abs. 5 Satz 1 KonnexAG. Die im Vorspann zum Gesetzentwurf unter D zu findenden Ausführungen zu dieser Frage sind wohl auf entsprechende Gespräche des Landes mit den kommunalen Spitzenverbänden im vorparlamentarischen Verfahren zurückzuführen:

„Da nach § 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG NRW mehrere Gesetzesvorhaben innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren insgesamt zu einer wesentlichen Belastung und damit zu einem Anspruch auf Belastungsausgleich führen können, sind die Kostenfolgen der vorliegenden Änderungsgesetze zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer anlassbezogenen Evaluation zu ermitteln. Sofern etwa die Änderung der Berufsanerkenntnisrichtlinie 2005/36/EG (die EU-Änderungsrichtlinie 2013/55/EU ist bis zum 18.01.2016 umzusetzen) gesetzliche Änderungen im Landesrecht erfordert, wäre ein solches Verfahren in diesem Zusammenhang durchzuführen.“

Die kommunalen Spitzenverbänden gehen davon aus, dass das Land aus eigener Initiative heraus spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegend geplanten gesetzlichen Regelung die tatsächlichen Kostenfolgen für die Kommunen unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände ermittelt und ggf. einen Kostenausgleich leisten wird.

Eine andere Möglichkeit besteht für das Land in der Schaffung auskömmlicher Gebührenregelungen für die von den unteren Gesundheitsbehörden erwarteten Amtshandlungen.

2. Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen

§ 3 Prüfung der Sprachkenntnisse

Im Hinblick auf die vorgesehene Regelung des § 3 möchten wir auf eine zur Zeit bestehende grundsätzliche Problematik hinweisen. Diese könnte im Rahmen des Gesetzes zur Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe gelöst werden. Bezüglich der Zuständigkeit für die Sprachprüfung ist zu sagen, dass für die Antragstellung eine aufgeteilte Zuständigkeit nicht unbedingt sinnvoll ist. Die bislang bestehende Zweiteilung zwischen dem Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie in Düsseldorf und der örtlichen Unteren Gesundheitsbehörde sollte beendet werden und die Zuweisung der Fachsprachprüfung an das Landesprüfungsamt erfolgen.

Bislang obliegt die Verpflichtung zur Prüfung der Sprachkenntnisse bei den Gesundheitsfachberufen den einzelnen Gesundheitsämtern. Mit der Bündelung der Prüfung der Sprachkenntnisse in einer zentralen Zuständigkeit könnte der aktuellen uneinheitlichen Praxis in Bezug auf Umfang und Anforderungen bei den Sprachprüfungen entgegengewirkt und die bisherige Zweiteilung beendet werden. Das Angebot einer einheitlichen Sprachprüfung sollte für die Personen, die die Erteilung der Berufserlaubnisse im Rahmen der Gleichwertigkeit beantragen, gelten.

Selbst wenn man die Zweiteilung der Zuständigkeit aufrecht erhielte, wäre in jedem Fall einheitliche Vorgaben für die Fachsprachprüfung sinnvoll, um eine größere Vergleichbarkeit und Vereinheitlichung der Beurteilung von erforderlichen Sprachkenntnissen bei ausländischen Antragstellern zu erreichen.

Das Kriterium der ausreichenden Sprachkenntnisse sollte bereits bei Antragstellung gegeben sein und nachgewiesen werden, um Folgekosten sowohl für die Behörde als auch für den Antragsteller zu vermeiden. Solche Kosten können beispielsweise für die Ablehnung des Erlaubnisanspruches, für ein erneutes Führungszeugnis, ärztliche Bescheinigung etc. entstehen.

Bei der Prüfung der Sprachkenntnisse sind in der bisherigen Praxis der Anerkennung der Gesundheitsfachberufe die Kosten der Gesundheitsämter – wie oben angedeutet – bereits in der jüngeren Vergangenheit aufgrund der deutlichen Zunahme der Anträge auf Anerkennung der in den Mitgliedstaaten der EU erworbenen Ausbildungsabschlüsse bei den Gesundheitsfachberufen gestiegen. Wir haben davon auszugehen, dass dieser Mehraufwand der Gesundheitsämter durch die vorliegenden Regelungen weiter steigt.

§ 4 Fortbildung

Im Gesundheitsfachberufegesetz NRW wird der Landesregierung die Ermächtigung erteilt, das Nähere zur Fortbildungspflicht auch in der Gesundheits- und Krankenpflege durch Rechtsverordnung zu regeln. Diese Verpflichtung bezieht sich offenbar auf alle Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege, also auch die, bei denen eine dreijährige Ausbildung absolviert wird. Deren Zahl übersteigt die Zahl der bereits heute der Fortbildungspflicht unterliegenden Hebammen und Entbindungspfleger deutlich. Im Falle des Erlasses verbindlicher Vorgaben für diese Personengruppe im Wege einer Rechtsverordnung ist es

wahrscheinlich, dass die Überwachung, ebenso wie bei der Fortbildungspflicht für Hebammen und Entbindungspfleger, durch die unteren Gesundheitsbehörden in ähnlicher Form erfolgen soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese bis auf wenige Ausnahmen beim Gesundheitsamt bisher nicht registriert sind, sondern in Krankenhäusern, Heimen sowie Pflegediensten. Es findet eine hohe Fluktuation statt.

Es sei in diesem Zusammenhang angemerkt, dass allein durch die wesentlich größere Anzahl der zu überwachenden Berufsangehörigen im Vergleich zu den Hebammen / Entbindungspflegern eine erhebliche Mehrbelastung auf die Unteren Gesundheitsbehörden zukommen würde.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass – falls zukünftig eine Überwachung der Fortbildungspflicht in der Gesundheits- und Krankenpflege in der Zuständigkeit der Unteren Gesundheitsbehörden beabsichtigt ist – mit einem erheblichen Aufgaben- und Ausgabenzuwachs bei den Unteren Gesundheitsbehörden zu rechnen ist. Hier greift ebenfalls das Konnexitätsprinzip. Allein die erstmalige Ermittlung der für die verwaltungsmäßige Erfassung erforderlichen Daten wäre mit dem vorhandenen Personal der Unteren Gesundheitsbehörden nicht zu leisten. Hinzu käme die Kontrolle der regelmäßig vorzulegenden Fortbildungsnachweise.

Sollte eine entsprechende Rechtsverordnung intendiert sein, so wäre in jedem Fall eine möglichst frühzeitige Einbindung der unteren Gesundheitsbehörden in die Entwicklung geboten, um zu sinnvollen Lösungen zu gelangen und den notwendigen Kostenausgleich durch das Land sicherzustellen.

§ 6 Anbieterinnen und Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen

In Abs.1 wird festgelegt, dass abhängig Beschäftigte nicht erfasst werden. Unklar bleibt, welche Regelungen für diese gelten sollen. Zudem wird definiert, dass Gesundheitsdienstleistungen alle medizinisch indizierten Leistungen sind. Diese Regelung insoweit ebenfalls unklar, da gleichzeitig die Heilpraktiker in Abs.2 als Anbieter genannt werden.

§ 7 Informationspflichten

In der Begründung zum Gesetz wird festgestellt, dass Umsetzungsmaßnahmen zur Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der erbrachten Gesundheitsversorgung sowie Informationen über den Zulassungs- oder Registrierungsstatus der Gesundheitsdienstleistungserbringer noch ausstehen. Hier könnten weitere zeit- und kostenintensive Aufgaben im Rahmen der Überwachung der Berufe im Gesundheitswesen auf die unteren Gesundheitsbehörden zukommen. Es sollte auch klare Regelungen von Seiten des Landes geben, wie die Begriffe „Qualität“, „Sicherheit“ und „klare Preisinformationen“ für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zu verstehen sind, da bislang der „freie“ Beruf keinen verbindlichen Regelungen unterliegt.

§§ 8 und 9 Verwaltungszusammenarbeit und Berichtspflicht

Hinsichtlich der Umsetzung der Patientenmobilitätsrichtlinie wird offenbar allein aus der allgemeinen Zuständigkeit für die nicht akademischen Heilberufe der Kreise und kreisfreien Städte gem. § 5 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe, die in § 9 GBerG ange-

dachte Berichtspflicht gegenüber der EU-Kommission abgeleitet. Die in Art. 20 Abs. 2 der Patientenmobilitätsrichtlinie verankerte Berichtspflicht betrifft in erster Linie Fragen der Patientenströme, sowie Abwicklung der Abrechnung grenzüberschreitender Leistungen der Gesundheitsversorgung. Diese Informationen fallen bei den unteren Gesundheitsbehörden gar nicht an. Hierzu müssten die gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen als betroffener Kostenträger eher in der Lage sein, belastbare Angaben zu machen.

Der zukünftig entstehende Aufwand der Unteren Gesundheitsbehörden für diese Tätigkeiten ist zur Zeit schwer bezifferbar. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass sich die Zahl der Niederlassungen von Dienstleistern aus den EU-Mitgliedstaaten im Bereich der Gesundheitsberufe erheblich erhöhen wird. Damit sind dann auch erhebliche finanzielle Auswirkungen, die sich aus der Verwaltungszusammenarbeit und der Berichtspflicht ergeben, zu erwarten.

Für Rückfragen in der Anhörung stehen unsere Vertreterinnen gerne zur Verfügung.

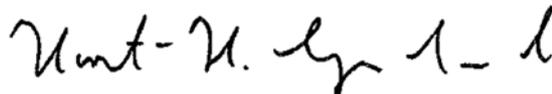
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen